

Satzung der Gemeinde Grasbrunn über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung)

Die Gemeinde Grasbrunn erlässt auf Grund von Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2015 (GVBl. S. 296), folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Satzung regelt die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätzen) im gesamten Gemeindegebiet. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lässt, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten.

(2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen, die einen zusätzlichen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lassen, sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten, dass die Fahrradabstellplätze die durch die Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können. Das gilt nicht, wenn die Herstellung der Fahrradabstellplätze unmöglich ist.

(3) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.

(4) Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

§ 3 Zahl der Fahrradabstellplätze

(1) Die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Ergibt sich bei der Ermittlung nach Abs. 1 ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.

(3) Für Nutzungen, die von der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze nicht erfasst sind, ist der Fahrradabstellplatzbedarf in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze zu ermitteln.

(4) Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, erfolgt die Ermittlung getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten. Die Ermittlung erfolgt gesondert für jede Nutzungseinheit. Dabei werden betrieblich erforderliche Nebennutzungen der Hauptnutzung zugeordnet.

(5) Ergibt sich bei der Ermittlung der Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist für jede Nutzungseinheit mindestens ein Fahrradabstellplatz nachzuweisen.

§ 4 Größe der Fahrradabstellplätze

(1) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 1,5 m² aufweisen. Diese Fläche kann bei Aufstellung von Ordnungssystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.

(2) Jeder Fahrradabstellplatz muss direkt zugänglich sein.

§ 5 Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze

(1) Der Aufstellort der Fahrradabstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein.

(2) Die Fahrradabstellplätze sollen mit einem Ordnungssystem ausgestattet werden.

(3) Fahrradabstellplätze für die Nutzung Wohnen sollen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen.

§ 6 Abweichungen

Art. 63 BayBO bleibt unberührt.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die der Bauantrag bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden ist. Entsprechendes gilt bei Genehmigungsfreistellungsverfahren mit dem Zeitpunkt der Einreichung der erforderlichen Unterlagen. Auf verfahrensfreie Bauvorhaben ist diese Satzung nicht anzuwenden, soweit mit deren Bau im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen wurde.

Neukeferloh, den 10.05.2017



Klaus Korneder
Erster Bürgermeister

Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze

Nr.	Nutzung	Anzahl der Fahrradabstellplätze [FSt.]
1.	Wohngebäude	
1.1	Wohnung (ausgenommen in Ein- und Zweifamilienhäusern)	1 FSt. pro 40 m ² Wohnfläche ¹⁾
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 FSt. je 2 Betten
1.3	Schwestern-/Pflegerwohnheime	1 FSt. je 2 Betten
1.4	Arbeitnehmerwohnheime	1 FSt. je 2 Betten
1.5	Studentenwohnheime	1 FSt. je 1 Bett
1.6	Altenwohnheime	1 FSt. je 5 Betten
1.7	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 FSt. je 2 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 FSt. je beg. 60 m ² Nutzfläche ²⁾
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 FSt. je beg. 40 m ² Nutzfläche ²⁾
3.	Verkaufsstätten*	
3.1	Läden bis 400 m ² Verkaufsnutzfläche	1 FSt. je beg. 40 m ² Verkaufsnutzfläche ³⁾
3.2	Läden über 400 m ² Verkaufsnutzfläche, Waren- und Geschäftshäuser (einschl. Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe)	ab 400 m ² 1 FSt. je beg. 80 m ² Verkaufsnutzfläche ³⁾ + Zuschlag nach 3.1 bis 400 m ²
4.	Versammlungsstätten (ohne Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 FSt. je beg. 30 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 FSt. je beg. 15 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 FSt. je beg. 20 Sitzplätze
5.	Sportstätten	
5.1	Sportplätze	1 FSt. je beg. 250m ² Sportfläche ⁴⁾
5.2	Turn- und Sporthalle	1 FSt. je beg. 50m ² Hallenfläche
5.3	Tennisplätze	1 FSt. je Spielfeld
5.7	Fitnesscenter	1 FSt. je beg. 30 m ² Sportfläche ⁴⁾
5.8	Minigolfplätze	6 FSt. je Anlage
5.9	Kegel-/Bowlingbahn	6 FSt. je Anlage
6.	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätte	1 FSt. je beg. 10 m ² Gastraumfläche ⁵⁾
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime u.a., Beherbergungsbetriebe	1 FSt. je beg. 10 Betten + Zuschlag nach 6.1
6.3	Jugendherbergen	1 FSt. je beg. 10 Betten
6.4	Freischankflächen	1 FSt. je beg. 20 m ² Freischankfläche ⁶⁾

Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze

7.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, sonstige	
	Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser	
7.1	Grundschulen, Hauptschulen, sonst. Allgemeinbildenden	5 FSt. je Klasse
	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	
7.2	Einrichtungen der Erwachsenenbildung	1 FSt. je 4 Kursplätze
7.3	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	3 FSt. je Gruppe
7.4	Jugendfreizeitheime u. dgl.	1 FSt. je beg. 30 m ² Nutzfläche ¹⁾
7.5	Bibliotheken	1 FSt. je beg. 20 m ² Nutzfläche ¹⁾
7.6	Förderschulen (Sonderschulen für Behinderte)	5 FSt. je Klasse
7.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u. dgl.	1 FSt. je 10 Auszubildende
7.8	Krankenhäuser	1 FSt. je 20 Betten
9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 FSt. je 10 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufs-	1 FSt. je beg. 200 m ² Nutzfläche
	flächen	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	1 FSt. je 10 Beschäftigte
9.4	Tankstelle	1 FSt. je beg. 100 m ² Verkaufsnutzfläche ³⁾
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße bzw. Waschanlage,	kein
	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	
10.	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 FSt. je 4 Parzellen
10.2	Friedhof	1 FSt. je beg. 1.000 m ² Grundstücksfläche,
		mind. 10 FSt.

Erläuterungen zur Ermittlung der anzurechnenden Flächen

- 1) Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFIV) in der jeweils gültigen Fassung.
 - 2) Die Nutzfläche ist nach DIN 277 Teil 2 zu ermitteln.
 - 3) Nutzfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume
 - 4) Nutzfläche aller dem reinen Sportbetrieb dienenden Räume
 - 5) Nutzfläche aller Gasträume, einschließlich Thekenbereich
 - 6) Aufstellfläche für Tische und Stühle einschließlich der dazugehörigen Bewegungsräume
- * Ist die Lagerfläche größer als 10% der Verkaufsfläche, so ist für die Mehrfläche ein Zuschlag nach Ziffer 9.2 zu berechnen

beg. = begonnene